Gesuch für eine AktivMitgliedschaft im OK Klostersommer Rüeggisberg

Herr/Frau

……..

Vorname

……..

Name

……..

Tel:

……..

E-Mail:

……..

Strasse:

……..

PLZ:

……

Ort:

……

Als Aktivmitglied, mit Stimmrecht an den Vereinsversammlungen des OK, zahle ich keinen Mitgliederbeitrag, verpflichte mich jedoch, die Arbeit und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen, die Klostersommer Anlässe zu besuchen. Ich leiste ehrenamtliche, unbezahlte Arbeit für den Verein.
Für die Teilnahme an der HV und für jeden Einsatz erhalte ich zwei, übertragbare Freikarten für den Klostersommer Rüeggisberg, der Kulturreihe in der Klosterruine. Die Tickets haben jeweils zwei Saisons Gültigkeit. Sitzplätze müssen auf dem ordentlichen Weg reserviert werden.

Als Aktivmitglied bin ich einem Ressort zugeteilt. Wenn ich den Aufgeboten der Ressortverantwortlichen zur Dienstleistung während eines Kalenderjahres, in der Regel zwei Mal, nicht nachkommen kann, zahle ich einen Ersatzbeitrag von 30CHF je Aufgebot, maximal 100CHFpro Jahr. Über die Einforderung des Ersatzbetrages entscheidet der Vorstand jeweils nach Abschluss der Vorstellungssaison.

Von meinen Fähigkeiten und Interessen her, würde ich mich für folgende/s Ressort/s besonders eignen. Bitte ankreuzen:

☐ Ressort Sekretariat

Unterstützung von Präsident und Kassier. Einladungen und Vorbereitung Sitzungen und Vereinsversammlungen, Adressverwaltung, Mitgliederverwaltung. Reservationswesen. Abendkasse und Abrechnung z.H. Kassier

☐ Ressort Bauten-Infrastruktur-Technik

Aufbau, Unterhalt und Abbau von Bühne und Tribüne. Bereitstellen von Tischen, Bänken und Stühlen, elektrische Installationen, Beleuchtung, Tonanlage, Bedachungen, Zusatzbauten

☐ Ressort Kommunikation-Website

Werbe- und Medienarbeiten machen. Werbeartikel schreiben, veröffentlichen, Inserate, Flyer, Plakate erstellen, verteilen. Website erstellen, pflegen und aktuell halten. Inhalte produzieren, Fotos, Filme.

☐ Ressort Gastronomie

Mitarbeit bei Auf und Abbau von Buffets, Bars, Tischen und Bänken. Mitarbeit bei der Produktion des Angebotes. Getränke und Essen während des Anlasses verkaufen. Aufräumen nach dem Anlass.

Zusätzliche Bemerkungen:…….....
…….
……..

Hiermit ersuche ich um eine OK-Mitgliedschaft als Aktivmitglied im OK Klostersommer Rüeggisberg

Ort und Datum ……
Unterschrift …….. ……

Senden an: Andri Kober, Aarbühlstrasse 1, 3084 Wabern

Auszug aus den Vereinsstatuten ***./.***

Aus dem Statut vom 6. Juni 2008

Art. 1 Name
Unter dem Namen **OK Klostersommer Rüeggisberg** besteht mit Sitz in Rüeggisberg ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde Rüeggisberg, namentlich in der Klosterruine des ehemaligen Cluniazenserpriorats.
Der Verein kann andere kulturelle Veranstaltungen in der Region und in der Gemeinde unterstützen und kann dazu Kooperationen eingehen.
Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich leisten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitglieder. Diese können jederzeit aufgenommen werden.
Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein, sie bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.
Ehren- und Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Art. 4 Vereinsaustritt
Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschliessung
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.
Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und die Mitgliedschaft erlischt automatisch.
...

Art. 7 Mitgliederbeitrag
Jedes Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch den Vorstand festgesetzt wird.
Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
…

Art. 9 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
…

Art. 11 Vereinsversammlung
Die ordentliche Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder elektronischer Post spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder in anderer geeigneter Form bis Ende Dezember gestellt wurden.
…

Art. 13 Beschlussfähigkeit
Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Aktivmitglieder anwesend sind

Art. 14 Traktanden
Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht
Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung
Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsident doppelt.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Aktivmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Ganzes Statut hier: http:/www.klostersommer.ch/statut.pdf